

Titel:

Widerruf der Erlaubnis eines Versicherungsmaklers bei Unzuverlässigkeit und ungeordneten Vermögensverhältnissen

Normenketten:

BayVwVfG Art. 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3

GewO § 34d Abs. 5 S. 1 Nr. 1, Nr. 2

ZPO § 882b

Leitsatz:

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Versicherungsmaklers gem. § 34d Abs. 5 S. 1 Nr. 1 GewO gelten grundsätzlich die von Rechtsprechung und Literatur für vergleichbare Erlaubnistatbestände in der GewO und für die Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO entwickelten Maßstäbe. (Rn. 18) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Widerruf der Erlaubnis, Versicherungsmakler, Unzuverlässigkeit, Ungeordnete Vermögensverhältnisse, Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen, Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, Erlaubnis, Widerruf, Steuerschulden, Schuldnerverzeichnis, ungeordnete Vermögensverhältnisse

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 18.01.2022 – 22 ZB 21.2643

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Erlaubnis, gewerbsmäßig als Versicherungsmakler den Abschluss von Versicherungsverträgen zu vermitteln.

2

Mit Bescheid der Beklagten vom 15. September 2008 wurde dem Kläger die Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung erteilt, gewerbsmäßig als Versicherungsmakler den Abschluss von Versicherungsverträgen zu vermitteln.

3

Das Finanzamt ... regte mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 an, hinsichtlich des Klägers ein Gewerbeuntersagungsverfahren einzuleiten und teilte mit, dass der Kläger Steuerrückstände in Höhe von 22.058,22 Euro habe und für die Jahre 2015 bis 2017 keine Einkommensteuererklärung abgegeben habe. Ein vom Finanzamt gestellter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Klägers sei mit Beschluss des Amtsgerichts ... vom ... November 2018 mangels Masse abgewiesen worden. Nach Mitteilung des Finanzamts habe sich der Steuerrückstand des Klägers infolge der Abgabe der Steuererklärungen zum 25. Juni 2019 auf 16.449,55 Euro und zum 2. Juli 2019 auf 12.896,45 Euro reduziert. Nach den weiteren Ermittlungen der Beklagten bestanden hinsichtlich des Klägers sowohl am 22. Januar 2019 als auch am 25. Juni 2019 sechs Eintragungen im Schuldnerverzeichnis.

4

Mit Schreiben vom 22. Januar 2019 hörte die Beklagte den Kläger zu einem beabsichtigten Widerruf der Erlaubnis nach § 34d Gewerbeordnung an. Der Kläger ließ hierzu mit E-Mails seiner Tochter vom ... März 2019, *. April 2019, ... Mai 2019 und ... Mai 2019 Stellung nehmen und im Wesentlichen vortragen, er betreibe sein Geschäft seit 1985 ehrlich und seriös und sei seinen steuerlichen Verpflichtungen stets nachgekommen. Aufgrund einer im November 2016 aufgetretenen langwierigen Erkrankung sei vieles in Schieflage geraten. Das Finanzamt habe von der Erkrankung Kenntnis gehabt und versichert, Kulanz anzuwenden. Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis seien nur zustande gekommen, weil das Finanzamt die Konten und Courtageansprüche gepfändet habe. Derzeit würden die Einkommensteuererklärungen 2015 bis 2017 erstellt, so dass in Kürze mit einer Reduzierung der Steuerschuld zu rechnen sei, die dann umgehend beglichen werde. Auch mit den Gläubigern der den Eintragungen im Vollstreckungsportal zugrunde liegenden Schulden habe er bereits Kontakt aufgenommen. Die Voraussetzungen zur Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis würden bis Ende Mai vorliegen. Die Beklagte räumte dem Kläger eine Frist zur Vorlage eines Sanierungsplans bis zum 29. Mai 2019 ein. Ein Sanierungsplan oder sonstige Vereinbarungen und Unterlagen wurden seitens des Klägers nicht vorgelegt.

5

Mit Bescheid vom 25. Juni 2019, ausweislich der Postzustellungsurkunde zugestellt am 9. Juli 2019, widerrief die Beklagte die Erlaubnis des Klägers, gewerbsmäßig als Versicherungsmakler den Abschluss von Versicherungen zu vermitteln (Nummer 1), und verpflichtete den Kläger, die Erlaubnisurkunde vom 15. September 2008 zurückzugeben (Nummer 2). Von einer Kostenfestsetzung wurde abgesehen (Nummer 3).

6

Zur Begründung führt die Beklagte im Wesentlichen aus, der Kläger sei gewerberechtlich unzuverlässig, weil er in gravierender Weise seine steuerlichen Pflichten verletzt habe, indem er seine Steuererklärungen verspätet abgegeben und erhebliche Steuerrückstände habe auflaufen lassen, die bereits seit längerer Zeit fällig seien. Des Weiteren lebe der Kläger in ungeordneten Vermögensverhältnissen, was sich darin zeige, dass er mehrfach im Schuldnerverzeichnis eingetragen sei. Umstände zur Widerlegung der Regelvermutung habe der Kläger nicht vorgetragen. Ohne den Widerruf der Erlaubnis wäre das öffentliche Interesse gefährdet. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sowie der Verhältnismäßigkeitsprüfung sei berücksichtigt worden, dass es sich bei der Tätigkeit als Versicherungsmakler nach § 34d Gewerbeordnung um ein Vertrauensgewerbe handele und aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Versicherungskunden angesichts der erheblichen Wertbeträge höhere Anforderungen an den Gewerbetreibenden zu stellen seien. Das Interesse, Vermögensgefährdungen für Versicherungskunden zu vermeiden, überwiege die Belange des Klägers im Hinblick auf die weitere Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit. Die Jahresfrist für den Widerruf sei gewahrt. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Erlaubnisurkunde ergebe sich aus Art. 52 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

7

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom *. August 2019, bei Gericht eingegangen am selben Tag, ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 2019 aufzuheben.

8

Zur Klagebegründung führt die Klägerbevollmächtigte im Wesentlichen aus, der Kläger sei wegen einer akuten schwerwiegenden Erkrankung in den Jahren 2017 und 2018 und der damit verbundenen eingeschränkten Erwerbsfähigkeit vorübergehend in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Sowohl die Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt als auch die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis würden allein aus diesen gesundheitlichen Umständen resultieren und seien entgegen der Auffassung der Beklagten nicht auf Nachlässigkeit oder fehlenden Leistungswillen des Klägers zurückzuführen. Der Kläger habe das Finanzamt bereits im Juli 2018 auf seine persönliche Situation hingewiesen und um Verständnis gebeten. Der Kläger sei willens, seine Steuerangelegenheiten zu klären. So habe er am 25. Juni 2019 seine Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2015 bis 2017 abgegeben und seine Steuerschuld reduziert. Auch habe er am 18. Juli 2019 mit dem Finanzamt eine Rückzahlungsvereinbarung mit Vollstreckungsaufschub getroffen. Die Beklagte habe das ihr zustehende Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Abgabe der Steuererklärungen und der damit verbundenen Verringerung der Steuerforderungen sei der Hauptgrund für die Einleitung des Widerrufsverfahrens entfallen. Der Widerruf der Erlaubnis sei willkürlich, weil der Beklagten bekannt war, dass der Kläger allein aufgrund einer

schweren Erkrankung und nicht aufgrund eines fehlenden Zahlungswillens nicht in der Lage gewesen sei, sich um die Abgabe der Steuererklärungen zu kümmern und die vom Finanzamt geschätzten Steuerforderungen zu erfüllen. Zudem habe die Beklagte nicht berücksichtigt, dass der Kläger zuvor seit mehr als 30 Jahren sein Gewerbe ohne jede Beanstandung geführt habe und stets allen Verpflichtungen umfassend nachgekommen sei. Neben den steuerrechtlichen Problemen lägen keine weiteren Anhaltspunkte für das Vorliegen von ungeordneten Vermögensverhältnissen vor. Die Beklagte habe keine konkreten weiteren Verbindlichkeiten des Klägers vorgetragen. Vielmehr sei es offenbar so, dass das Finanzamt auf der Grundlage der Steuerschätzung Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet habe und dass es auf dieser Grundlage zu den Eintragungen im Schuldnerverzeichnis gekommen sei. Inhaltlich handele es um dieselbe Problematik wie im Zusammenhang mit der verspäteten Abgabe der Steuererklärungen. Zu berücksichtigen sei, dass der Kläger als Assekuranzmakler speziell für Heilberufe tätig sei, so dass er durch die aktuelle Pandemiesituation besonders stark betroffen sei, da es ihm nicht möglich sei, seine Kunden vor Ort (in den Kliniken) zu besuchen. Der Entzug der gewerberechtlichen Erlaubnis sei für den Kläger existenzbedrohend. Hilfsweise werde ein Antrag auf Wiedergestattung des Gewerbes nach § 35 Abs. 6 Gewerbeordnung gestellt. Jedenfalls aktuell sei von der Zuverlässigkeit des Klägers auszugehen. Der Kläger habe inzwischen die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2018 und 2019 eingereicht und mit dem Finanzamt eine Einigung über die Begleichung der Steuerforderungen getroffen. Der Kläger habe an das Finanzamt Zahlungen in Höhe von 12.594,68 Euro geleistet. Der offene Betrag, der vom Kläger weiterhin in Raten abgezahlt werde, liege derzeit bei ca. 3.000,- Euro.

9

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

10

Mit Beschluss vom 23. Februar 2021 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

11

Das Gericht hat am 20. April 2021 zur Sache mündlich verhandelt.

12

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 20. April 2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

13

Die Klage ist zulässig, insbesondere wurde sie innerhalb der Klagefrist von einem Monat gemäß § 74 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erhoben. Die Klage ist aber nicht begründet. Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

14

1. Rechtsgrundlage für den Widerruf der Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO), gewerbsmäßig als Versicherungsmakler den Abschluss von Versicherungsverträgen zu vermitteln, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. § 34d Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 GewO. Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt zu versagen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre. Gemäß § 34d Abs. 5 Satz 1 GewO ist eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO unter anderem dann zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (Nummer 1) oder wenn der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt (Nummer 2).

15

Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Bescheiderlasses (vgl. BayVGh, B.v. 8.2.2017 - 22 C 16.1107 - juris Rn. 8).

16

a) Die Widerrufs Voraussetzung des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG, dass die Beklagte aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen gemäß § 34d Abs. 5 GewO berechtigt wäre, dem Kläger die Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO zu versagen, liegt vor. Der Kläger ist gewerberechtlich unzuverlässig i.S.d. § 34d Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GewO. Unabhängig davon lebt der Kläger in ungeordneten Vermögensverhältnissen i.S.d. § 34d Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GewO.

17

aa) Die Beklagte ist zu Recht von der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers i.S.d. § 34d Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GewO ausgegangen.

18

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Versicherungsmaklers gelten grundsätzlich die gleichen Maßstäbe wie bei allen anderen Gewerbetreibenden. Als gewerberechtlich unzuverlässig erweist sich unter anderem derjenige, der seinen öffentlichrechtlichen Zahlungs- und Erklärungspflichten nicht nachkommt (vgl. OVG NW, B.v. 8.5.2017 - 4 A 1026.15 - juris Rn. 7). Für die erforderliche Prognose zur Feststellung der Unzuverlässigkeit ist aus den bereits vorhandenen tatsächlichen Umständen auf ein wahrscheinliches zukünftiges Verhalten des Gewerbetreibenden zu schließen (vgl. BVerwG, B.v. 16.2.1998 - 1 B 26.98 - juris Rn. 4).

19

Auf die Ursachen für entstandene Zahlungsrückstände und die Nichterfüllung von Erklärungspflichten kommt es nicht an, da sich die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit nach objektiven Kriterien bestimmt. Daher ist es grundsätzlich unerheblich, ob den Gewerbetreibenden hinsichtlich der Umstände, derentwegen ihm eine negative Prognose hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit seines künftigen gewerblichen Verhaltens ausgestellt werden muss, ein Verschuldensvorwurf trifft oder ihm „mildernde Umstände“ zur Seite stehen (vgl. BVerwG, U.v. 2.2.1982 - 1 C 17.79 - juris Rn. 24; BayVGH, B.v. 8.5.2015 - 22 C 15.760 - juris Rn. 20).

20

Vielmehr muss im Interesse eines ordnungsgemäßen und redlichen Wirtschaftsverkehrs von einem Gewerbetreibenden erwartet werden, dass er bei anhaltender wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit ohne Rücksicht auf die Ursachen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten seinen Gewerbebetrieb aufgibt. Diese - durch die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung begründete - Erwartung ist der eigentliche Grund, den wirtschaftlich leistungsunfähigen Gewerbetreibenden als unzuverlässig zu bewerten (vgl. BVerwG, U.v. 15.4.2015 - 8 C 6.14 - juris Rn. 14; BVerwG, U.v. 2.2.1982 - 1 C 146.80 - juris Rn. 15). Dieser Grund entfällt nur dann, wenn der Gewerbetreibende zahlungswillig ist und trotz seiner Schulden nach einem sinnvollen und erfolgversprechenden Sanierungskonzept arbeitet (vgl. BVerwG, U.v. 15.4.2015 - 8 C 6.14 - juris Rn. 14; BVerwG, U.v. 2.2.1982 - 1 C 146.80 - juris Rn. 15). Ein erfolgversprechendes Sanierungskonzept setzt grundsätzlich voraus, dass mit den Gläubigern eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen und ein Tilgungsplan auch effektiv eingehalten wird (vgl. BayVGH, B.v. 8.7.2013 - 22 C 13.1163 - juris Rn. 10).

21

Nach diesen Maßstäben rechtfertigt sich die negative Prognose hinsichtlich der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers aus den im Zeitpunkt des Bescheidserlasses vorliegenden Tatsachen. So hatte der Kläger - trotz der nach seiner Anhörung erfolgten Abgabe der Steuererklärungen und der daraus resultierenden Reduzierung der Steuerschuld - im Zeitpunkt des Bescheidserlasses noch erhebliche Steuerrückstände beim Finanzamt, ohne dass er nach einem sinnvollen und erfolgversprechenden Sanierungskonzept arbeitete. Die von der Klägerbevollmächtigten in der Klagebegründung in Bezug genommene Rückzahlungsvereinbarung mit dem Finanzamt erfolgte erst nach Bescheidserlass.

22

Soweit die Klägerbevollmächtigte ausführt, die Steuerschulden seien auf die Erkrankung des Klägers und nicht auf Nachlässigkeit oder fehlenden Leistungswillen zurückzuführen, vermag dies an der negativen Zuverlässigkeitsprognose nichts zu ändern. Auf die Ursachen für entstandene Zahlungsrückstände oder gar auf ein Verschulden hierfür kommt es nicht an. Maßgeblich ist vielmehr, dass der Kläger trotz anhaltender wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit seine Tätigkeit als Versicherungsmakler nicht aufgegeben hat, obwohl dies im Interesse eines ordnungsgemäßen und redlichen Wirtschaftsverkehrs von ihm erwartet werden musste.

23

bb) Auch ist die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger in ungeordneten Vermögensverhältnissen i.S.d. § 34d Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GewO lebt.

24

Gemäß § 34d Abs. 5 Satz 3 GewO liegen ungeordnete Vermögensverhältnisse in der Regel vor, wenn der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO) eingetragen ist. Nach den Ermittlungen der Beklagten bestanden hinsichtlich des Klägers im Zeitpunkt des Bescheidserlasses sechs Eintragungen im Schuldnerverzeichnis. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Eintragungen seitens des Finanzamts veranlasst wurden oder den Eintragungen Schulden bei weiteren Gläubigern zugrunde liegen. Umstände, die die Regelvermutung des § 34d Abs. 5 Satz 3 GewO widerlegen könnten, hat der Kläger nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

25

b) Ohne den Widerruf der Erlaubnis wäre das öffentliche Interesse i.S.d. Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG gefährdet.

26

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügt es nicht, dass der Widerruf im öffentlichen Interesse liegt, vielmehr ist es erforderlich, dass der Widerruf zur Abwehr einer Gefährdung des öffentlichen Interesses, also zur Beseitigung oder Verhinderung eines sonst drohenden Schadens für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten ist (vgl. BVerwG, B.v. 17.8.1993 - 1 B 112.93 - juris Rn. 6). Die Erlaubnis nach § 34d GewO betrifft ein Vertrauensgewerbe, bei dem hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erlaubnisinhabers zu stellen sind, um nicht das öffentliche Interesse zu gefährden (vgl. BayVGH, B.v. 8.2.2017 - 22 C 16.1107 - juris Rn. 13 zur Maklererlaubnis nach § 34c GewO). Durch die Fernhaltung unzuverlässiger Versicherungsmakler aus dem Gewerbe sollen wichtige Gemeinschaftsgüter geschützt werden: Nach § 34d Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GewO ist die Versicherungsmaklererlaubnis zwingend zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Diese Vorschrift dient vornehmlich dem Schutz der Versicherungskunden vor wirtschaftlichen Schäden, die erhebliche Größenordnungen erreichen können. Das Merkmal der Unzuverlässigkeit setzt voraus, dass der Versicherungsmakler nach dem Gesamtbild seines Verhaltens wahrscheinlich zukünftig seinen Pflichten nicht nachkommen wird. Ist dies zu erwarten, sind die durch § 34d Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GewO geschützten Rechtsgüter gerade wegen der Unzuverlässigkeit des Versicherungsmaklers gefährdet. Dann ist die Entziehung der gewerberechtlichen Erlaubnis auch zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich. Somit indiziert die Unzuverlässigkeit eines Versicherungsmaklers die konkrete Gefährdung wichtiger Gemeinschaftsgüter und erfordert damit die Entziehung der gewerberechtlichen Erlaubnis, so dass aus dem Fehlen erforderlicher Eignungsvoraussetzungen die Gefährdung des öffentlichen Interesses gefolgt werden kann (vgl. BVerwG, B.v. 17.8.1993 - 1 B 112.93 - juris Rn. 6 zur Maklererlaubnis nach § 34c GewO).

27

c) Die Ermessensausübung im streitgegenständlichen Bescheid weist keine Rechtsfehler auf, § 114 Abs. 1 VwGO. Auch erscheint der Widerruf der Erlaubnis nicht unverhältnismäßig.

28

Die Beklagte ist in nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen, dass das vom Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz geschützte private Interesse des Klägers an der Fortführung seiner Versicherungsmaklertätigkeit hinter dem Interesse des Allgemeinwohls, insbesondere dem Schutz der Versicherungskunden vor Vermögensgefährdungen, zurückzutreten hat.

29

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen des Klägers in Bezug auf die Corona-Pandemie, zumal sowohl die Rückstände beim Finanzamt als auch die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis aus der Zeit vor der Corona-Pandemie stammen.

30

d) Die Jahresfrist des Art. 48 Abs. 4 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG ist gewahrt. Dabei handelt es sich um eine Entscheidungsfrist, die erst mit Kenntnis der den Widerruf verfügenden Behördenmitarbeiter

von allen entscheidungserheblichen Umständen zu laufen beginnt. Für den Widerruf waren insbesondere die Mitteilung des Finanzamts vom 4. Dezember 2018, die Abfrage des Schuldnerverzeichnisses vom 22. Januar 2019 und die auf die Anhörung vom 22. Januar 2019 hin erfolgten Stellungnahmen des Klägers vom ... März 2019, * April 2019, ... Mai 2019 und ... Mai 2019 von Bedeutung. Der streitgegenständliche Bescheid vom 25. Juni 2019 wurde daher fristgerecht erlassen.

31

2. Soweit die Bevollmächtigte des Klägers in ihrer Klagebegründung hilfsweise einen Antrag auf Wiedergestattung des Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO stellt und ausführt, aufgrund dieses Antrags sei zu berücksichtigen, dass der Kläger nachträglich seine Zuverlässigkeit nachgewiesen habe, ist darauf hinzuweisen, dass es für die (Wieder-)Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 GewO eines Antrags bei der hierfür zuständigen Behörde, nämlich der Beklagten, bedarf. Ein solcher Antrag wurde bei der Beklagten bislang noch nicht gestellt. Der an das Gericht adressierte Schriftsatz der Klägerbevollmächtigten kann nicht als neuer Antrag gewertet werden, ein solcher wäre vielmehr an die Beklagte zu richten.

32

3. Hinsichtlich der auf Art. 52 BayVwVfG beruhenden Anordnung zur Rückgabe der Erlaubnisurkunde bestehen keine rechtlichen Bedenken.

33

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.